
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 38

Datum 15. September 2009

Nr. 24

**Änderung der Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Industrial Design
an der
Bergischen Universität Wuppertal
vom 15.09.2009**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 308), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industrial Design an der Bergischen Universität Wuppertal vom 26.06.2007 (Amtl. Mittlg.Nr. 22/2007) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Weitere Einschreibungsvoraussetzungen sind der Nachweis der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem besonderen Verfahren gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Industrial Design festgestellt wird, sowie der Nachweis über die Ableistung des viermonatigen Grundpraktikums.“
2. An § 1 wird als neuer Absatz 4 hinzugefügt:
„Das viermonatige Grundpraktikum ist in einem Modellbaubetrieb, einem Handwerksbetrieb der Sparten Metall, Kunststoff oder Holz oder einem Design schaffenden Betrieb abzuleisten und bis zur Meldung zu Fachprüfungen nach dem vierten Studiensemester nachzuweisen. Mit dem Nachweis einer handwerklichen Ausbildung (Gesellenbrief) kann das Praktikum ganz oder teilweise anerkannt werden. Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Praktikumszeiten ist der Prüfungsausschuss.“
3. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt werden; sie und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt.“
4. § 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
 - (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
 - (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
 - (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
 - (5) Zuständig für Anrechnungen auf die Fächer nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss.
 - (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
 - (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen."
6. In § 13 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
7. In § 13 Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
8. In § 13 Abs. 9 Satz 9 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die für den Bachelorstudiengang Industrial Design eingeschrieben sind. Die Änderungen Nr. 6 bis 8 gelten nur für Studierende, an die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung noch kein Thema für die Abschlussarbeit ausgegeben wurde (§ 13 Abs. 10 Satz 2).

Artikel III
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design und Kunst vom 24.04.2008

Wuppertal, den 15. September 2009

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch